

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutschi, Steidl, Svazek BA, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA
und Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Krisensituation sind im Salzburger Tourismusgesetz Anpassungen erforderlich, um die derzeitige und zukünftige schwierige wirtschaftliche Lage der nach diesem Gesetz Beitragspflichtigen nicht noch zusätzlich zu erschweren.

Es soll die gesetzliche Grundlage für eine Verordnungsermächtigung der Salzburger Landesregierung geschaffen werden, mit der der Zeitpunkt für die Beitragserklärung unter bestimmten Voraussetzungen verschoben werden kann. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die COVID-19-Pandemie in Österreich andauern wird bzw. ob zukünftig weitere wirtschaftlich herausfordernde Zeiten auf die Salzburger Beitragspflichtigen zukommen werden, soll die Landesregierung ermächtigt werden, den Zeitpunkt der Abgabe der Beitragserklärung und damit zusammenhängend den Zeitpunkt der Abgabentrachtung durch Verordnung aufzuschieben. Weiters wird ebenso, um die Folgen der wirtschaftlichen Krise auf Grund der COVID-19-Krisensituation abzumildern, unabhängig von einer allenfalls auch im Zusammenhang mit dieser Krisensituation zu erlassenden Verordnung, festgelegt, dass für das Beitragsjahr 2020 keine Nebengebühren gemäß § 3 Abs 2 lit a, b und d BAO vorgeschrieben werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. April 2020

Mag.^a Gutschi eh.

Steidl eh.

Svazek BA eh.

Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh

Egger MBA eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003 - S.TG 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch das LGBl Nr 33/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 40 wird angefügt:

„(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die im Abs 1 und Abs 2 genannten Zeitpunkte, zu denen spätestens die Beitragserklärung abzugeben ist und der Beitrag zu leisten ist, auch ohne Vorschreibung von Nebenansprüchen gemäß § 3 Abs 2 lit a, b und d BAO hinauszuschieben, wenn dies aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint.

(7) Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie findet eine Vorschreibung von Nebenansprüchen gemäß § 3 Abs 2 lit a, b und d BAO für das Beitragsjahr 2020 nicht statt.“

2. Im § 53a lautet die Z 3:

„3. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 16/2020;“

3. Im § 66 wird angefügt:

„(15) Die §§ 40 Abs 6 und 7 und (§) 53a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Auch im Bereich des Salzburger Tourismusgesetzes 2003 sind Anpassungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krisensituation erforderlich. Um die derzeitige und zukünftige schwierige wirtschaftliche Lage der nach dem Salzburger Tourismusgesetz 2003 Beitragspflichtigen nicht noch zusätzlich zu erschweren, sieht gegenständlicher Vorschlag zwei Maßnahmen vor:

1.2. Erstens wird die gesetzliche Grundlage für eine Verordnungsermächtigung der Salzburger Landesregierung geschaffen, mit der der Zeitpunkt für die Beitragserklärung unter bestimmten Voraussetzungen verschoben werden kann. Dies vor dem Hintergrund, dass im § 134 Abs 1 letzter Satz Bundesabgabenordnung (in Folgenden kurz: BAO) eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen normiert ist, wonach dieser die Einreichfristen für die Abgabenerklärung bspw der Umsatzsteuer erstrecken kann. Am 24. März 2020 wurde vom Bundesminister für Finanzen bekannt gegeben, dass davon aus Rücksicht auf die personellen Kapazitäten der Unternehmer auch Gebrauch gemacht wird, sodass alle Einreichfristen für die Abgabenerklärungen hinsichtlich Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer bis zum 31. August 2020 verlängert werden. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die COVID-19-Pandemie in Österreich andauern wird bzw ob zukünftig weitere wirtschaftlich herausfordernde Zeiten auf die Salzburger Beitragspflichtigen zukommen werden, soll daher die Landesregierung ermächtigt werden, den Zeitpunkt der Abgabe der Beitragserklärung und damit zusammenhängend den Zeitpunkt der Abgabentrachtung durch Verordnung aufzuschieben. Voraussetzung dafür ist, dass dies aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, um die Belastungen für die betroffenen Beitragspflichtigen abzumildern. Dabei ist es auch möglich, diese Ausnahme nur für einzelne Branchen zu ermöglichen, wenn gerade diese am schwersten von den wirtschaftlichen Folgen einer Krise betroffen sind. In dieser Verordnung kann zusätzlich angeordnet werden, dass im Fall der Verschiebung auch keine Nebenansprüche gemäß § 3 Abs 2 lit a, b und d BAO vorzuschreiben sind, dh bspw keine Mahngebühren, Stundungszinsen, Säumniszuschläge eingehoben werden. Eine Ausnahme der im § 3 Abs 2 lit c BAO normierten Nebenansprüche (bspw Ordnungs- und Mutwillensstrafen) ist nicht vorgesehen, da diese nicht im Zusammenhang mit der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Beitragspflichtigen stehen.

1.3. Zweitens wird, um die Folgen der wirtschaftlichen Krise auf Grund der COVID-19-Krisensituation abzumildern, unabhängig von einer allenfalls auch im Zusammenhang mit dieser Krisensituation zu erlassenden Verordnung, festgelegt, dass für das Beitragsjahr 2020 keine Nebengebühren gemäß § 3 Abs 2 lit a, b und d BAO vorgeschrieben werden.

1.3. Weiters soll die Verweisung auf die Bundesabgabenordnung an die aktuelle Fassung angepasst werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

Das Vorhaben enthält keine Regelung, die eine Mitwirkung der Bundesregierung im Sinn des Art 97 Abs 2 B-VG oder § 9 F-VG 1948 (Tourismusbeiträge sind keine Abgaben im Sinn dieser Bestimmung) erfordert.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Gesetzesvorhaben steht dem Unionsrecht nicht entgegen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird eine Verordnungsermächtigung zur Verschiebung des Zeitpunktes der Abgabe der Beitragserklärung bzw deren Fälligkeit normiert. Es wird kein Entfall der Verbandsbeiträge vorgeschlagen, sodass die Einnahmen – vom Zinsverlust abgesehen - in gleicher Höhe, wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt, zugunsten der Tourismusverbände zur Verfügung stehen.